

# STEUERN & RECHT

Grundsteuer - Reformgesetz im Bundestag

Doppelte Haushaltsführung: Kosten für Einrichtungsgegenstände voll abziehbar

(Schein-)Selbstständigkeit im Gesundheitswesen auf dem Prüfstand



## Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor der anstehenden Sommerpause waren die gesetzgebenden Organe auf steuerlichem Gebiet noch überraschend aktiv:

Die Grundsteuerreform erforderte vor allem eine politische Einigung auch mit den Bundesländern, die aber gefunden zu sein scheint. Zur praktischen Umsetzung liegen nunmehr drei Gesetzentwürfe vor.

Nachdem im vergangenen Herbst keine Mehrheit für eine Förderung

des Mietwohnungsneubaus durch eine Sonderabschreibung zu Stande kam, stimmte der Bundesrat nun überraschend zu.

Mit einem weiteren Gesetzentwurf soll die seit langem von der Wirtschaft geforderte steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung endlich umgesetzt werden.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

Ihre BDO

### ÜBER BDO

BDO zählt mit über 1.900 Mitarbeitern an 27 Standorten zu den führenden Gesellschaften für Wirtschaftsprüfung und prüfungsnahen Dienstleistungen, Steuerberatung und wirtschaftsrechtliche Beratung sowie Advisory Services in Deutschland.

Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Gründungsmitglied von BDO International (1963), das mit knapp 74.000 Mitarbeitern in 162 Ländern vertreten ist.

### HERAUSGEBER

BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Fuhrentwiete 12  
20355 Hamburg  
www.bdo.de

© 2019 BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

## Hinweis an den Leser

Die aktuelle Information „Steuern & Recht“ sowie zahlreiche weitere BDO Publikationen stehen für Sie auch im Internet bereit unter [www.bdo.de](http://www.bdo.de).

Mit unserer „Steuern & Recht“ berichten wir über neue Gesetze und Gesetzesvorhaben sowie auf der Grundlage aktueller Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen über Änderungen und ausgewählte Themen zum Steuerrecht und weiterer interessanter Rechtsgebiete.

Die Autoren haben diese Informationen mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Wir bitten aber um Verständnis dafür, dass die BDO für gleichwohl enthaltene etwaige Informationsfehler keine Haftung übernimmt. Bitte beachten Sie, dass es sich bei der „Steuern & Recht“ nur um allgemeine Hinweise handeln kann, die die Prüfung und erforderliche individuelle Beratung eines konkret zu beurteilenden Sachverhalts nicht zu ersetzen vermögen.

Für Rückfragen und Ihre persönliche Beratung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zu Verfügung.

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Für alle Steuerpflichtigen .....</b>	<b>3</b>
Steuerliche Förderung von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten geplant .....	3
<b>Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer .....</b>	<b>4</b>
Haftung des Arbeitnehmers für mangelhaftes Fahrtenbuch .....	4
Doppelte Haushaltsführung: Kosten für Einrichtungsgegenstände voll abziehbar.....	5
<b>Für Bezieher von Kapitaleinkünften .....</b>	<b>6</b>
Veräußerungserlöse aus Mitarbeiterbeteiligungen als Kapitaleinkünfte? .....	6
<b>Für Immobilieneigentümer .....</b>	<b>7</b>
Grundsteuer - Reformgesetz im Bundestag .....	7
Sonderabschreibung zur Förderung des Mietwohnungsneubaus .....	7
<b>Für international tätige Unternehmen .....</b>	<b>8</b>
§ 1 AStG: BFH ändert Rechtsprechung zur sog. Sperrwirkung des Art. 9 Abs. 1 OECD-MA.....	8
EU-Vertragsverletzungsverfahren zu MwSt-Erstattungsanträgen .....	10
<b>Für Einrichtungen des Gesundheitswesens .....</b>	<b>11</b>
(Schein-)Selbstständigkeit im Gesundheitswesen auf dem Prüfstand .....	11

## FÜR ALLE STEUERPFLLICHTIGEN

### Steuerliche Förderung von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten geplant

Die Bundesregierung hat am 17.06.2019 den Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (Forschungszulagengesetz - FZulG) in den Bundestag eingebracht (Drucksache 19/10940). Mit der Einführung einer sog. „Forschungszulage“ möchte sie die seit langem von der Wirtschaft geforderte steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung umsetzen. Diese soll vor allem kleine und mittlere Unternehmen (KMU) dazu bringen, vermehrt in eigene Forschung und Entwicklungstätigkeiten zu investieren. Auch größeren Unternehmen steht die Förderung allerdings offen.

#### Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind unbeschränkt wie beschränkt Steuerpflichtige i.S. des Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie nicht steuerbefreit sind und zusätzlich eine Reihe von Voraussetzungen erfüllen. Daneben sind Mitunternehmerschaften nach § 15 EStG anspruchsberechtigt. In diesem Fall ist die Mitunternehmerschaft selbst anspruchsberechtigter „Steuerpflichtiger“, nicht die einzelnen Gesellschafter. „Verbundene“ Unternehmen im Sinne des Aktiengesetzes können die Förderung nur einmal erhalten, nur vertraglich kooperierende Unternehmen dagegen jeweils für sich.

#### Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Steuerlich begünstigt sind Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Bereich der Grundlagenforschung, der angewandten Forschung oder der experimentellen Entwicklung. Die Klassifizierung erfolgt anhand des Frascati-Handbuches 2015 der OECD. So können Forschungsaktivitäten umfasst sein, die auf die Herstellung neuer oder die Verbesserung von Produkten oder Verfahren abzielen. Wenn hingegen nur noch die Marktentwicklung im Vordergrund steht, sind die Projekte hingegen nicht förderungsfähig.

#### Förderung

Förderungsfähig sind in erster Linie die beim Anspruchsberechtigten dem Lohnsteuerabzug unterliegenden Arbeitslöhne für Arbeitnehmer (förderungsfähige Aufwendungen). Um Sozialversicherungsbeiträge zu berücksichtigen, werden diese mit einem Faktor von 1,2 multipliziert. Maximal förderungsfähig sind EUR 2 Mio. pro Wirtschaftsjahr, wobei der Höchstbetrag auf Gruppenebene gilt.

Die steuerliche Förderung selbst soll durch eine antragsgebundene Forschungszulage erfolgen. Diese beträgt 25 % der förderfähigen Aufwendungen (bis zu EUR 2 Mio.) des betreffenden Wirtschaftsjahrs, kann also maximal EUR 500.000 erreichen. Die Forschungszulage gehört nicht zu den steuerpflichtigen Einnahmen. Insoweit ist eine außerbilanzielle Kürzung vorzunehmen.

Nach dem Gesetzentwurf kann die Forschungszulage neben anderen Förderungen geltend gemacht werden. Eine doppelte Berücksichtigung der gleichen Bemessungsgrundlage wird jedoch ausgeschlossen.

Für Einzelunternehmen und Gesellschafter einer Mitunternehmerschaft sieht der Regierungsentwurf ausdrücklich Sonderregelungen vor. Danach können nachgewiesene Eigenleistungen von Einzelunternehmern und Gesellschaftern in pauschalierter Höhe (EUR 30 je Arbeitsstunde, maximal 40 Arbeitsstunden pro Woche) förderfähig sein. Für Freiberufler, z. B. Ingenieure, ist eine entsprechende Regelung derzeit noch nicht vorgesehen.

Begünstigt sind Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, mit deren Arbeiten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes (Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt) begonnen wird. Bemessungsgrundlage der Zulage bilden allerdings nur förderfähige Aufwendungen, die frühestens nach dem 31.12.2019 entstanden sind.

#### Keine Förderung bei der Vergabe von Forschungsaufträgen

KMU unterhalten oft keine eigene Forschungsabteilung und beauftragen dazu entsprechende Einrichtungen. Der Gesetzentwurf sieht die steuerliche Forschungszulage lediglich für den beauftragten Auftragnehmer vor. Obwohl das wirtschaftliche Risiko im Falle solcher Auftragsforschung beim Auftraggeber verbleibt, kann jener nicht von der Forschungszulage profitieren. Wird die Auftragsforschung dazu noch an öffentliche Einrichtungen vergeben, kommt der Forschung nach den bisherigen Plänen gar keine Förderung zu Gute, da die öffentlichen Forschungseinrichtungen regelmäßig steuerbefreit sind und als Auftragnehmer deshalb die Forschungszulage nicht beantragen können. Dass zur stärkeren Unterstützung insbesondere kleiner und mittlere Unternehmen für Fälle von Auf-

tragsforschung der Anwendungsbereich des Gesetzes noch auf eine Förderung des Auftraggebers erweitert wird, wäre wünschenswert, bleibt aber abzuwarten.

### Antrag auf Förderung

Der Anspruchsberechtigte kann den Antrag auf Forschungszulage nach Ablauf des jeweiligen Wirtschaftsjahres bei dem für seine Einkommensbesteuerung zuständigen Finanzamt stellen; bei Mitunternehmerschaften ist das Feststellungsfinanzamt zuständig. Dem Antrag ist u.a. eine Bescheinigung beizufügen, die die Förderfähigkeit jedes im Antrag aufgeführten Forschungs- und Entwicklungsvorhabens bestätigt. Sie ist gesondert bei einer noch zu bestimmenden Stelle zu beantragen. Sobald die Forschungszulage durch Bescheid festgesetzt wurde, hat die Auszahlung innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe zu erfolgen.

### Hinweis:

Da weder eine Bearbeitungsfrist für die Erteilung der Bescheinigung vorgesehen ist, ist noch offen, ob Unternehmen den späteren Liquiditätsausgleich durch die Forschungszulage aufgrund einer bereits vorab erteilten Bescheinigung sicher einplanen können. Dadurch, dass erst eine spätere anteilige Rückvergütung vorgesehen ist, ergibt sich unabhängig hiervon aber auf jeden Fall ein Liquiditätsnachteil.

### Fazit

Der Gesetzgeber geht die schon länger nötige steuerliche Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nunmehr an. In einzelnen Punkten dürfte der nun vorliegende Regierungsentwurf aber noch verbesserungsfähig sein, um auch tatsächlich vor allem kleine und mittlere Unternehmen entsprechend zu fördern.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

### Haftung des Arbeitnehmers für mangelhaftes Fahrtenbuch

Arbeitnehmer, denen ein Firmenwagen auch für private Fahrten zur Verfügung steht, müssen den damit verbundenen geldwerten Vorteil als Arbeitslohn versteuern. Dieser kann monatlich pauschal mit 1 % des Bruttolistenpreises des Fahrzeugs bewertet werden. Alternativ kann der Arbeitnehmer auch ein Fahrtenbuch führen und die auf die Privatnutzung tatsächlich entfallenden anteiligen Vorteile ansetzen. Die Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch sind aber hoch und machen eine sehr sorgfältige Führung notwendig.

Dass das Führen eines Fahrtenbuchs auch arbeitsrechtliches Streitpotenzial bietet, zeigt das vom Bundesarbeitsgericht (BAG) mit Urteil vom 17.10.2018 (Az. 5 AZR 538/17) entschiedene Verfahren.

Dort waren die mit der privaten Fahrzeugnutzung verbundenen geldwerten Vorteile eines zwischenzeitlich ausgeschiedenen Mitarbeiters zunächst nicht der Besteuerung unterworfen worden. Da kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch vorgelegt wurde, hatte der Arbeitgeber die geld-

werten Vorteile nachträglich nach der 1 %-Regelung versteuert. Die ans Finanzamt nachentrichteten Steuern hatte er gegen die letzte Gehaltsabrechnung und die festgelegte Abfindung verrechnet. Hiergegen wandte sich im Ergebnis der ehemalige Mitarbeiter. Das BAG sah die Verrechnung allerdings als zutreffend an.

Überlässt der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern einen Firmenwagen (auch) zur Privatnutzung, führt dies zu einem als steuerpflichtigen Arbeitslohn zu erfassenden Nutzungsvorteil. Dies regelt aber nicht, wer im Innenverhältnis die Steuerlast tragen soll. Der Arbeitgeber leistet vom Arbeitslohn einbehaltene Steuern immer für Rechnung des Arbeitnehmers, des Schuldners. Anderes gilt lediglich in eindeutigen Ausnahmefällen, z. B. einer Nettolohnvereinbarung. Auch wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer die private Fahrzeugnutzung zunächst nicht als steuerpflichtig behandelten, verpflichtet dies den Arbeitgeber nicht, bei abweichender Beurteilung der Rechtslage die anfallenden Steuern zu übernehmen.

Wählt der Mitarbeiter zur Ermittlung des steuerpflichtigen Vorteils anstelle der 1 %-Regelung die

Fahrtenbuchmethode, hat er selbst dafür zu sorgen, dass das Fahrtenbuch den gesetzlichen Anforderungen entsprechend geführt wird. Über diese muss er sich in Zweifelsfällen selbst kundig machen. Den Arbeitgeber trifft keine Verpflichtung, Mitarbeiter auf etwaige Unzulänglichkeiten oder Fehler eines Fahrtenbuchs hinzuweisen.

Hatte der Arbeitgeber zunächst vom steuerpflichtigen Arbeitslohn keine oder zu wenig Steuern einbehalten und an das Finanzamt abgeführt, hat der Mitarbeiter die nachentrichteten Steuern an ihn zu erstatten. Dabei ist es unerheblich, ob der Arbeitgeber die Steuern freiwillig oder aufgrund eines Haftungsbescheids des Finanzamts nachzahlt.

#### **Hinweis:**

Wählt ein Arbeitnehmer zur Ermittlung eines steuerpflichtigen Vorteils bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs zur privaten Nutzung abweichend von der sog. 1 %-Regel die

sog. Fahrtenbuchmethode, so ist er im Wesentlichen selbst dafür verantwortlich, dass das Fahrtenbuch ordnungsgemäß geführt wird. Ist dies nicht der Fall, ist es für den Arbeitgeber zulässig und wohl auch geboten, in der Lohnversteuerung die Werte nach der sog. 1 %-Regel anzusetzen.

Die hohen Anforderungen an Fahrtenbücher gelten bei elektronischen Fahrtenbüchern grundsätzlich entsprechend. Das FG Niedersachsen (Urteil vom 23.01.2019, Az. 3 K 107/18) hat dazu klargestellt, dass die unmittelbare elektronische Erfassung der Fahrtwege eines betrieblichen Fahrzeugs durch ein technisches System zur Führung eines Fahrtenbuches für sich nicht ausreicht. Neben dem Bewegungsprofil müssen die Fahrtanlässe ebenfalls zeitnah erfasst werden. Deshalb kann eine technische Lösung, die auch nach Jahren noch Änderungen zulässt, nicht als elektronisches Fahrtenbuch anerkannt werden.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

### **Doppelte Haushaltsführung: Kosten für Einrichtungsgegenstände voll abziehbar**

Wer aus beruflichen Gründen einen zweiten Hausstand benötigt und somit eine doppelte Haushaltsführung begründet, kann die dabei entstehenden Kosten als Werbungskosten geltend machen. Für die Kosten der Unterkunft gilt allerdings seit 2014 ein Höchstbetrag von EUR 1.000 monatlich. Die Finanzverwaltung bezieht in diesen Betrag auch die Kosten für nachgewiesene Hausrats- und Einrichtungsgegenstände wie Möbel, Lampen, Gardinen, Haushaltsartikel und Ähnliches mit ein.

Hiergegen wandte sich ein Steuerpflichtiger und obsiegte beim Finanzgericht. Der BFH entschied mit Urteil vom 04.04.2019 (Az. VI R 18/17) ebenfalls zugunsten des Steuerpflichtigen und entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung.

Nach Auffassung des BFH sind gemäß § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 EStG nur die Kosten der Unterkunft (Bruttokaltmiete oder die Absetzung für Abnutzung auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, Zinsen für Fremdkapital, Reparatur- und Nebenkosten) auf den Höchstabzugsbetrag von EUR 1.000 beschränkt. Die Kosten der Einrichtung (Absetzung für Abnutzung auf angeschaffte Einrichtungsgegenstände und Aufwendungen für Haushaltsartikel) stellen keine Kosten der Unterkunft dar; sie sind den sonstigen notwendigen Mehraufwendungen zuzurechnen. Unbeachtlich

ist, dass die Gegenstände in der Unterkunft genutzt werden; die Nutzung der Einrichtungsgegenstände ist nicht mit der Nutzung der Unterkunft als solcher gleichzusetzen. Derartige Aufwendungen sind daher nicht mit dem Höchstbetrag abgegolten und - soweit sie notwendig sind - ohne Begrenzung der Höhe nach abzugsfähig.

Da in dem hier entschiedenen Fall die Kosten für die Unterkunft an sich den Höchstbetrag nicht überschritten hatten, waren die Aufwendungen insgesamt in voller Höhe abzugsfähig.

#### **Hinweis:**

Der BFH stellt sich auch auf die Seite der Steuerpflichtigen, die im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung eine möblierte oder teilmöblierte Wohnung angemietet haben. Der Vermieter räumt dem Mieter durch die Möblierung über die Nutzung der Wohnung als solche hinaus sachlich einen Mehrwert an Gebrauchsmöglichkeiten ein. Soweit der Mietvertrag - wie meist üblich - keine Aufteilung der Miete für die Überlassung der Wohnung und der Möbelstücke enthält, ist die Miete für die Anwendung des Höchstbetrages im Schätzwege auf Wohnung und Einrichtungsgegenstände aufzuteilen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



## FÜR BEZIEHER VON KAPITALEINKÜNFTE

### Veräußerungserlöse aus Mitarbeiterbeteiligungen als Kapitaleinkünfte?

Mitarbeiterbeteiligungsprogramme sind naturgemäß nur für Arbeitnehmer zugänglich. Ob im späteren Veräußerungsfall aber auch Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit oder möglicherweise niedriger besteuerte Kapitaleinkünfte vorliegen, hängt von der Gestaltung im Einzelfall ab. Das FG Düsseldorf entwickelte im Urteil vom 09.10.2018 (Az. 13 K 1257/17) Kriterien, die zur maßgeblichen Abgrenzung der Einkunftsarten heranzuziehen sind.

Im entschiedenen Fall hatte ein angestellter Manager an einem komplexen Mitarbeiterbeteiligungsprogramm seiner Firmengruppe teilgenommen und dabei Kapitalbeteiligungen erworben, die er später gewinnbringend veräußerte. Das Finanzamt bewertete die Veräußerungsentgelte als Gegenleistung seiner individuellen Arbeitskraft und ordnete die Gewinne daher den Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit (Arbeitslohn) zu. Der Steuerpflichtige wollte hingegen eine steuerünstigere Behandlung als Kapitaleinkünfte (Veräußerungsgewinn nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 EStG) erreichen und erhielt vor dem FG Düsseldorf Recht.

Der BFH hatte mit Urteil vom 21.10.2014 (Az. VIII R 44/11) bereits entschieden, dass auch bei einer Managementbeteiligung, die charakteristischerweise ausschließlich den Arbeitnehmern angeboten wird, entsprechende Vorteile nicht zwangsläufig den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit zuzuordnen sind. Auch bei bestehenden Arbeitsverhältnissen muss kein Arbeitslohn vorliegen, wenn die fragliche Zuwendung wegen anderer Rechtsverhältnisse oder aufgrund sonstiger, nicht auf dem Dienstverhältnis beruhender Beziehungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber gewährt wird. Hierauf bezog sich das FG und sah unter den konkreten Umständen des Entscheidungssachverhaltes auch in der vom Manager gehaltenen Kapitalbeteiligung eine Sonderrechtsbeziehung, die vom Arbeitsverhältnis

unabhängig war und damit zu Kapitaleinkünften führte

Nach Auffassung des Gerichts war ausschlaggebend, dass der Manager die Beteiligung zu einem angemessenen Preis erworben und veräußert hatte, zwischen seiner Anstellung und dem Beteiligungserwerb kein zeitlicher Zusammenhang bestanden hatte und vor der Anteilsveräußerung eine Klausel entfallen war, die das Beteiligungsprogramm an den Fortbestand des Dienstverhältnisses geknüpft hatte.

Von diesen Indizien überlagert wurden die auch von der Finanzverwaltung vorgetragene Argumente, dass der Veräußerungspreis vom Erreichen bestimmter Umsatz- und Gewinnkennzahlen in der Unternehmensgruppe abhängig war, den Anteilseignern keine Stimmrechte zustanden, die Wertsteigerung höher war, als sie üblicherweise am freien Kapitalmarkt erzielbar war und das wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen erst zeitversetzt (aber noch vor Anteilsveräußerung) auf den Manager übergegangen war.

#### Hinweis:

Angesichts der Tragweite der vom FG vorgenommenen Einordnung hat die Finanzverwaltung Revision beim BFH eingelegt (Az. VIII R 40/18). Es bleibt also abzuwarten, ob die entwickelten Kriterien zur steuerlichen Einordnung von Erträgen aus Mitarbeiterbeteiligungen bestätigt werden. Veranlagungen zur Einkommensteuer, die insofern Einkünfte aus Arbeitslohn unterstellen, sollten - sofern eine überschlägige Prüfung der Ausgestaltung des Mitarbeiterbeteiligungsprogrammes entsprechende Anhaltspunkte bietet - angefochten und bis zur Entscheidung des BFH offengehalten werden.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## FÜR IMMOBILIENEIGENTÜMER

### Grundsteuer - Reformgesetz im Bundestag

Die Bundesregierung beschloss Ende Juni die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene Reform der Grundsteuer. Die Koalitionsfraktionen brachten zu deren Umsetzung drei Gesetzentwürfe in den Bundestag ein:

- Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes,
- Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts,
- Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung: Einführung einer Grundsteuer C.

Die Grundsteuer soll auch künftig in drei Schritten berechnet werden: Wert x Steuermesszahl x Hebesatz.

Die Bewertung des Grundvermögens soll sich künftig stärker an den tatsächlichen Werten orientieren. Der Wert für ein unbebautes Grundstück wird dabei ausgehend von der jeweiligen Grundstücksfläche und dem durchschnittlichen Lagewert auf Grundlage des Bodenrichtwerts ermittelt. Bei bebauten Grundstücken wird wie bisher zunächst eine Einteilung in unterschiedliche Grundstücksarten vorgenommen (z.B. Ein- und Mehrfamilienhäuser, Betriebsgrundstücke). Es soll ein vereinfachtes Ertragswertverfahren zur Anwendung kommen sowie ein vereinfachtes Sachwertverfahren, wenn keine verwertbaren Mietansätze vorliegen. Für Ein- und Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke und Wohnungseigentum wird ein durchschnittlicher Sollertrag in Form einer Nettokaltmiete je qm angenommen, die zur Berücksichtigung von Mietniveauunterschieden durch Zu- oder Abschläge angepasst wird.

Den Ländern ist es gestattet, von dem Berechnungsmodell abzuweichen und ein eigenes Modell

einzuführen (Öffnungsklausel). Hiermit sind insbesondere sog. wertunabhängige Modelle gemeint, die sich an der Fläche der Grundstücke und der vorhandenen Gebäude orientieren. Hierfür muss das Grundgesetz geändert werden.

Der zwischenzeitlich damit befasste Finanzausschuss des Bundestages hat nun die Durchführung zweier öffentlicher Anhörungen zur Grundsteuerreform beschlossen. Darin soll es zum einen um die sog. Öffnungsklausel für die Länder sowie die Reform der Grundsteuer selbst (Bewertung etc.) gehen.

Die neuen Regelungen zur Grundsteuer - entweder bundesgesetzlich oder landesgesetzlich - sollen ab 01.01.2025 gelten. Bis dahin gilt das bisherige Recht weiter.

#### Hinweis:

Die erste kommende Hauptfeststellung der Grundstückswerte soll auf den 01.01.2022 erfolgen. Auf deren Basis soll dann die erste Hauptveranlagung der Grundsteuermessbeträge auf den 01.01.2025 stattfinden. Laut Gesetzesentwurf kann hierzu noch kein vollständig digitalisiertes Verfahren angeboten werden. Auch deshalb sollten insbesondere Unternehmen mit einem hohen Grundstücksbestand sich mit den endgültigen gesetzlichen Regelungen - allerdings haben die Länder für abweichende Regelungen bis Ende 2024 Zeit - rechtzeitig beschäftigen und die maßgeblichen Daten bereithalten.

Das BMF hat auf seinen Webseiten einen recht ausführlichen Fragen-Antworten-Katalog veröffentlicht.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Sonderabschreibung zur Förderung des Mietwohnungsneubaus

Zur Förderung des Mietwohnungsneubaus hatte der Bundestag bereits im Herbst 2018 ein Gesetz für eine entsprechende Sonderabschreibung beschlossen. Nunmehr stimmte der Bundesrat etwas überraschend ebenfalls zu.

Die in § 7b EStG verortete neue Sonderabschreibung kann ausschließlich für neue Wohnungen in Anspruch genommen werden. Sie ist neben der

regulären linearen AfA nach § 7 Abs. 4 EStG vorzunehmen und soll im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden drei Jahren bis zu jährlich 5 % betragen.

#### Neuer Wohnraum

Auf Grund eines nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022 gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige muss

mit Baumaßnahmen neuer, bisher nicht vorhandener Wohnraum in einem Gebäude geschaffen werden, der für die entgeltliche Überlassung zu Wohnzwecken geeignet ist. Aufwendungen für Grundstück oder Außenanlagen werden nicht gefördert. Um sicherzustellen, dass die neuen Wohnungen nicht als Ferienwohnungen (unter-)vermietet werden, müssen die Wohnungen dauerhaft bewohnt sein.

### **Obergrenze der Anschaffungs- oder Herstellungskosten**

Die Sonderabschreibung kann nur bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten von bis zu EUR 3.000 je qm geltend gemacht werden. Bei höheren Beträgen entfällt die Förderung ohne weiteren Ermessensspielraum vollständig.

### **Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibungen sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der neuen Wohnung, allerdings begrenzt auf maximal EUR 2.000 je qm Wohnfläche. Bei niedrigeren Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind diese den Sonderabschreibungen zu Grunde zu legen.

Zudem darf der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten Förderung in einem Zeitraum von drei Veranlagungszeiträumen EUR 200.000 nicht übersteigen. Damit werden die EU-rechtlichen Voraussetzungen bezüglich der De-minimis-Beihilfen eingehalten.

### **Zeitliche Vorgaben**

Die neue Wohnung muss im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dienen. Räume, die sowohl Wohnzwecken als auch betrieblichen oder beruflichen Zwecken dienen, sind je nach überwiegendem Zweck ganz den Wohn- oder ganz den betrieblichen/beruflichen Zwecken zuzurechnen. Ein häusliches Arbeitszimmer des Mieters gilt aus Vereinfachungsgründen als Wohnzwecken dienender Raum.

Ein Verstoß gegen die Nutzungsvoraussetzung führt zur rückwirkenden Versagung der bereits in Anspruch genommenen Sonderabschreibungen. Verfahrensrechtlich greift dafür eine Anlaufhemmung der Festsetzungsverjährung, die sich am Eintritt des schädlichen Ereignisses orientiert.

### **Hinweis:**

Das Gesetz enthält auch eine Änderung der Steuerbefreiung für Wohnungsbaugenossenschaften und -vereine beim Betrieb von Mieterstromanlagen. Die für die Steuerbefreiung der Vermietungserträgen des § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG bislang geltende Unschädlichkeitsgrenze von 10 % an anderweitigen Einnahmen wird für Einnahmen aus Stromlieferungen durch Mieterstromanlagen auf 20 % der Gesamteinnahmen erhöht. Diese Mieterstrombegünstigung ist erstmals für den VZ 2019 anzuwenden.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **FÜR INTERNATIONAL TÄTIGE UNTERNEHMEN**

### **§ 1 AStG: BFH ändert Rechtsprechung zur sog. Sperrwirkung des Art. 9 Abs. 1 OECD-MA**

Der BFH hat mit Urteil vom 27.02.2019 (Az. I R 73/16) ohne Not seine Rechtsprechung zur Wirkung des Art. 9 Abs. 1 OECD-Musterabkommen (OECD-MA) geändert. Betroffen sind mittelbar auch die bisherigen Grundsätze zum Konzernrückhalt bei konzerninternen Finanzierungen ohne besondere Sicherheiten. Wie er in seiner Pressemitteilung vom 15.05.2019 selbst anmerkt, hat die Entscheidung erhebliche Auswirkungen auf die Finanzierung ausländischer Tochtergesellschaften durch inländische Gesellschafter. Zudem hat der BFH bereits angekündigt, die neuen Grundsätze demnächst in einer Reihe weiterer Fälle zu konkretisieren. Bis dahin wird in vielen

anderen Fallkonstellationen leider Rechtsunsicherheit herrschen.

Im Streitfall war die inländische X-GmbH Alleingesellschafterin und Organträgerin der inländischen A-GmbH. Jene führte für ihre belgische Tochtergesellschaft (B N.V.) ein nicht besichertes Verrechnungskonto. Nachdem die B N.V. in finanzielle Schwierigkeiten geraten war, verzichtete die A-GmbH auf den wertlosen Teil der Forderung aus dem Verrechnungskonto und buchte diesen gewinnmindernd aus. Das Finanzamt neutralisierte jedoch die Gewinnminderung



aufgrund der fehlenden Besicherung - damit fehlender Fremdüblichkeit - durch eine außerbilanzielle Hinzurechnung nach § 1 Abs. 1 AStG.

Nach Art. 9 OECD-MA werden in Fällen verbundener Unternehmen, in denen jene in ihren kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen an vereinbarte oder auferlegte nicht fremdübliche Bedingungen gebunden sind, die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert. Diese Regelung ist in den meisten DBAs so oder zumindest entsprechend enthalten.

Nach der bisherigen Rechtsprechung des BFH aus den Jahren 2014/2015, der auch das Finanzgericht gefolgt war, entfaltete Art. 9 Abs. 1 OECD-MA eine sog. Sperrwirkung gegenüber § 1 Abs. 1 AStG. Das Merkmal „Bedingung“ war danach im Falle einer Darlehensgewährung allein auf den vereinbarten Zinssatz - im Sinne einer Preiskorrektur - beschränkt. Die Neutralisation einer gewinnmindernden Ausbuchung einer Darlehensforderung oder eine Teilwertabschreibung waren dagegen nach bisheriger Auffassung ausgeschlossen.

#### Hinweis:

Auf diese bisherige Auslegung des BFH hatte das BMF mit einem Nichtanwendungserlass (Schreiben vom 30.03.2016) reagiert. Nach BMF-Auffassung hat die Vorschrift (ebenfalls) eine Gewinnberichtigung und nicht eine Preisberichtigung zum Gegenstand.

Mit seinem aktuellen Urteil hält der BFH an dieser Einschränkung des Anwendungsbereichs des § 1 Abs. 1 AStG durch Art. 9 Abs. 1 OECD-MA nicht mehr fest. Art. 9 Abs. 1 OECD-MA ermöglicht auch die Neutralisierung der gewinnmindernden Ausbuchung einer Darlehensforderung. Im Streitfall war die Einkünftekorrektur nach § 1 Abs. 1 AStG daher nicht durch (den entsprechenden) Art. 9 DBA-Belgien ausgeschlossen. Mit der fehlenden Besicherung des Darlehens liegen laut BFH vom Fremdüblichen abweichende „Bedin-

gungen“ i.S. des OECD-MA vor. Entgegen der bisherigen Auffassung kann das Merkmal der Bedingung nicht auf den vereinbarten Zinssatz beschränkt werden. Für diese Auslegung sprechen nicht nur der Wortlaut, sondern auch Sinn und Zweck des Art. 9 OECD-MA. Die Regelung zielt auf die Einkünfteabgrenzung bei grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen am Maßstab des vom Territorialitäts- und Veranlassungsprinzip getragenen Fremdvergleichs. Sie will zudem die gleichen Wettbewerbsbedingungen zwischen unabhängigen und verbundenen Unternehmen sicherstellen.

Die Einkünftekorrektur nach § 1 AStG sei auch mit dem Unionsrecht vereinbar. Die Regelung stellt eine gerechtfertigte Beschränkung der Niederlassungsfreiheit zur Wahrung der ausgewogenen Aufteilung der Besteuerungsgrundlagen zwischen den Mitgliedsstaaten dar.

Ergänzend verweist der BFH auf den allgemeinen Grundsatz, dass die einzelnen Kriterien des Fremdvergleichs im Rahmen einer Gesamtbeurteilung zu würdigen sind. Einzelnen Kriterien kann daher nicht die Bedeutung unverzichtbarer Tatbestandsvoraussetzungen beigemessen werden. Diese sind vielmehr lediglich als Indizien zu würdigen.

Der konkrete Fall dürfte nach der Rechtslage ab 2006 allerdings über § 8b Abs. 3 S. 3ff KStG zu lösen sein, wonach die Gewinnminderung aus der Abschreibung einer Darlehensforderung ohnehin keine Gewinnauswirkung haben dürfte. Auch hierfür dürfte Art. 9 Abs. 1 OECD-MA keine Sperrwirkung entfalten. Wie sich die Rechtsprechung aber auf andere Fallgestaltungen auswirkt, bleibt leider völlig offen.

#### Hinweis:

Unternehmen mit internationalen Konzernstrukturen müssen die weitere Entwicklung der Rechtsprechung diesbezüglich im Auge behalten. Die Finanzierungsstrukturen sollten überprüft und nötigenfalls angepasst werden.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## EU-Vertragsverletzungsverfahren zu MwSt-Erstattungsanträgen

Das Mehrwertsteuer-Erstattungsverfahren (auch Vorsteuer-Vergütungsverfahren) bietet ausländischen Unternehmern die Möglichkeit, sich die in Deutschland auf Anschaffungen oder Betriebsausgaben gezahlte Vorsteuer erstatten zu lassen.

Dabei gelten unterschiedliche Regelungen für Unternehmer, die im übrigen Gemeinschaftsgebiet (EU) ansässig sind, und solche aus Drittstaaten (vgl. § 18 Abs. 9 UStG i. V. m. §§ 59 ff. UStDV). Ein EU-ausländischer Unternehmer hat den Vergütungsantrag - nebst notwendigen Belegen und Unterlagen - auf elektronischem Wege über das in seinem Ansässigkeitsstaat eingerichtete Portal dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu übermitteln. Lediglich in Ausnahmefällen kann das BZSt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten und die Abgabe eines Antrags in Papierform zulassen.

Die Frist zur Abgabe des Antrags auf Vorsteuer-Vergütung beträgt neun Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vergütungsanspruch entstanden ist: Stichtag ist also der 30. September des Folgejahres. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist und nicht verlängerbar.

Nach Auffassung der EU-Kommission verletzt die Bundesrepublik Deutschland durch die tatsächliche praktische Ausgestaltung des Erstattungsverfahrens jedoch die einschlägigen EU-Regelungen. Denn das BZSt fordert im Rahmen der Prüfung der Anträge fehlende Angaben oder Belege nicht an, sondern weist die Erstattungsanträge unmittelbar ab. Dies führe zu einer unzulässigen Diskriminierung der EU-ausländischen Unternehmer in den Fällen, in denen solche Angaben nur noch nach der Ausschlussfrist des 30. September nachgereicht werden können. Die Kommission hat deshalb gegen die Bundesrepublik Deutschland eine entsprechende Klage beim Europäischen Gerichtshof eingereicht (Az. C-371/19).

In der Vorgehensweise des BZSt liege zunächst ein Verstoß gegen den Grundsatz der Mehrwertsteuerneutralität. Dieser gebiete es, jedem Erstattungsanspruch stattzugeben, dessen materielle Anforderungen erfüllt seien. Bei Zweifeln am Vorliegen der materiellen Erstattungsvoraussetzungen könnten Erstattungsanträge nur abgewiesen werden, wenn dann einzuleitende Auskunftersuchen erfolglos geblieben seien.

Deutschland verstoße auch gegen den Grundsatz der praktischen Wirksamkeit des Mehrwertsteuer-Erstattungsanspruchs. Dieser erfordere die Durchsetzung materiell bestehender Mehrwertsteuer-Erstattungsansprüche, um dem Neutralitätsgrundsatz weitestgehend gerecht zu werden. Deutschland behindere jedoch die wirksame Ausübung des Mehrwertsteuer-Erstattungsanspruchs durch die im EU-Ausland ansässigen Steuerpflichtigen und beeinträchtige diese dadurch in ihren EU-Rechten.

Schließlich werde auch gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes verstoßen. Denn nach Erhalt der Empfangsbestätigung hinsichtlich des Erstattungsantrags dürfe jeder Steuerpflichtige darauf vertrauen, dass sein Antrag richtlinienkonform bearbeitet wird. Geschehe dies infolge einer unmittelbaren Ablehnung bei fehlenden Angaben oder Belegen nicht, werde sein Vertrauen in eine gesetzmäßige Bearbeitung verletzt.

### Hinweis:

EU-ausländische Unternehmer, deren Erstattungsanträge aus formalen Gründen, insbesondere fehlenden Angaben oder Belegen, abgelehnt wurden, sollten daher Einspruch einlegen und mit Hinweis auf das Vertragsverletzungsverfahren ein Ruhen des Verfahrens beantragen (§ 363 Abs. 2 Satz 2 AO).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## FÜR EINRICHTUNGEN DES GESUNDHEITSWESENS

### (Schein-)Selbstständigkeit im Gesundheitswesen auf dem Prüfstand

Das Bundessozialgericht (BSG) hat sich jüngst in mehreren Entscheidungen mit der (Schein-)Selbstständigkeit von Ärzten und Pflegekräften im Gesundheitswesen befasst.

So entschied das BSG mit Urteil vom 04.06.2019 (Az. B 12 R 11/18 R) zunächst, dass als „Honorarärzte“ in einem Krankenhaus tätige Ärzte regelmäßig als Beschäftigte des Krankenhauses der Sozialversicherungspflicht unterliegen. Für die Einordnung als Arbeitnehmer ist entscheidend, ob der Betroffene weisungsgebunden arbeitet bzw. in eine Arbeitsorganisation eingegliedert ist. Letzteres liegt nach den Ausführungen des BSG bei Honorarärzten in einem Krankenhaus regelmäßig vor, weil dort ein hoher Grad der Organisation herrscht, auf die die Betroffenen keinen eigenen, unternehmerischen Einfluss haben. Im entschiedenen Fall war die Eingliederung am konkreten Beispiel der Zusammenarbeit in einem Team während einer Operation festzustellen. Erforderliche unternehmerische Entscheidungsspielräume waren im Streitfall - insbesondere auch hinsichtlich der Nutzung der personellen und sachlichen Ressourcen des Krankenhauses - nicht zu erkennen.

Des Weiteren hat das BSG mit Urteil vom 07.06.2019 (Az. B 12 R 6/18 R) entschieden, dass auch Pflegekräfte in stationären Pflegeeinrichtungen regelmäßig nicht als Selbstständige anzusehen sind, sondern der Sozialversicherungspflicht unterliegen. Der Versorgungsauftrag einer stationären Pflegeeinrichtung und die Regelungen über die Erbringung stationärer Pflegeleistungen nach dem SGB XI sind als regulatorische Vorgaben bei der Beurteilung der Versicherungspflicht zu berücksichtigen. Sie führen regelmäßig zu einer Eingliederung der Pflegefachkräfte in die Organisations- und Weisungsstruktur der stationären Pflegeeinrichtung. Unternehmerische Freiheiten sind bei der konkreten Tätigkeit in einer stationären Pflegeeinrichtung kaum denkbar. Selbstständigkeit kann nur ausnahmsweise angenommen werden, bloße Freiräume bei der Aufgabenerledigung, zum Beispiel ein Auswahlrecht der zu pflegenden Personen oder bei der Reihenfolge der einzelnen Pflegemaßnahmen, reichen hierfür nicht aus.

#### Hinweis:

Den Personalmangel an Ärzten oder Pflegekräften in vielen Einrichtungen schloss das BSG als Rechtfertigung aus. Ein solcher hat keinen Einfluss auf die rechtliche Beurteilung einer Versicherungspflicht. Sozialrechtliche Regelungen zur Versicherungs- und Beitragspflicht können nicht außer Kraft gesetzt werden, um eine Steigerung der Attraktivität der Berufe durch eine von Sozialversicherungsbeiträgen „entlastete“ und deshalb höhere Entlohnung zu ermöglichen.

Zukünftig dürfte die sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung ihr Augenmerk darauf legen, ob Honorarärzte bzw. Pflegekräfte noch als Selbstständige behandelt werden bzw. ob erforderliche Korrekturen in der Handhabung erfolgt sind. Einzelne Stimmen vertreten bereits, dass für selbstständige Tätigkeiten eines Honorararztes in einem Krankenhaus kaum mehr Spielraum besteht und alle Kliniken und Unternehmen, die Honorarärzte beschäftigen, nun reagieren müssten.

Neben drohenden Rückforderungen der Sozialversicherungsträger ist ein Handeln auch aus strafrechtlicher Sicht dringend geboten. Denn wer Scheinselbstständige beschäftigt, macht sich möglicherweise wegen Vorenthaltens von Arbeitsentgelt gem. § 266a StGB und wegen Lohnsteuerhinterziehung gem. § 370 AO strafbar. Mangelnder Vorsatz der Geschäftsleitung wegen Irrtums über die Arbeitgebereigenschaft dürfte zukünftig ausscheiden, da der ausreichende Eventualvorsatz schon dann gegeben ist, wenn die Sozialversicherungs- bzw. Steuerpflicht für möglich gehalten wird. Bei Steuerhinterziehung reicht es dazu aus, wenn sich ein Unternehmer nicht über die in seinem Gewerbe bestehenden steuerrechtlichen Pflichten informiert oder er es unterlässt, in Zweifelfällen Rechtsrat einzuholen.

#### Hinweis:

BDO steht betroffenen Unternehmen mit Spezialisten aus dem Sozialversicherungsrecht, dem Gesundheitswesen und dem Steuerstrafrecht, aber auch mit individuell zusammengestellten interdisziplinären Teams gerne zur Verfügung.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## HAMBURG (ZENTRALE)

Fuhrentwiete 12  
20355 Hamburg  
Telefon: +49 40 30293-0  
Telefax: +49 40 337691  
hamburg@bdo.de

## BERLIN

Katharina-Heinroth-Ufer 1  
10787 Berlin  
Telefon: +49 30 885722-0  
Telefax: +49 30 8838299  
berlin@bdo.de

## BIELEFELD

Viktoriastraße 16-20  
33602 Bielefeld  
Telefon: +49 521 52084-0  
Telefax: +49 521 52084-84  
bielefeld@bdo.de

## BONN

Godesbergerallee 119  
53175 Bonn  
Telefon: +49 228 9849-0  
Telefax: +49 228 9849-450  
bonn@bdo.de

## BREMEN

Bürgermeister-Smidt-Straße 128  
28195 Bremen  
Telefon: +49 421 59847-0  
Telefax: +49 421 59847-75  
bremen@bdo.de

## BREMERHAVEN

Grashoffstraße 7  
27570 Bremerhaven  
Telefon: +49 471 8993-0  
Telefax: +49 471 8993-76  
bremerhaven@bdo.de

## CHEMNITZ

Sophienstraße 7  
09130 Chemnitz  
Telefon: +49 371 4348-0  
Telefax: +49 371 4348-300  
chemnitz@bdo.de

## DORTMUND

Stockholmer Allee 32b  
44269 Dortmund  
Telefon: +49 231 419040  
Telefax: +49 231 4190418  
dortmund@bdo.de

## DRESDEN

Am Waldschlößchen 2  
01099 Dresden  
Telefon: +49 351 86691-0  
Telefax: +49 351 86691-55  
dresden@bdo.de

## DÜSSELDORF

Georg-Glock-Straße 8  
40474 Düsseldorf  
Telefon: +49 211 1371-0  
Telefax: +49 211 1371-120  
duesseldorf@bdo.de

## ERFURT

Arnstädter Straße 28  
99096 Erfurt  
Telefon: +49 361 3487-0  
Telefax: +49 361 3487-19  
erfurt@bdo.de

## ESSEN

Max-Keith-Straße 66  
45136 Essen  
Telefon: +49 201 87215-0  
Telefax: +49 201 87215-800  
essen@bdo.de

## FLensburg

Am Sender 3  
24943 Flensburg  
Telefon: +49 461 90901-0  
Telefax: +49 461 90901-1  
flensburg@bdo.de

## FRANKFURT/MAIN

Hanauer Landstraße 115  
60314 Frankfurt am Main  
Telefon: +49 69 95941-0  
Telefax: +49 69 95941-111  
frankfurt@bdo.de

## FREIBURG I. BR.

Bismarckallee 9  
79098 Freiburg i Br.  
Telefon: +49 761 28281-0  
Telefax: +49 761 28281-55  
freiburg@bdo.de

## HANNOVER

Landschaftstraße 2  
30159 Hannover  
Telefon: +49 511 33802-0  
Telefax: +49 511 33802-40  
hannover@bdo.de

## KASSEL

Theaterstraße 6  
34117 Kassel  
Telefon: +49 561 70767-0  
Telefax: +49 561 70767-11  
kassel@bdo.de

## KIEL

Dahlmannstraße 1-3  
24103 Kiel  
Telefon: +49 431 51960-0  
Telefax: +49 431 51960-40  
kiel@bdo.de

## KÖLN

Im Zollhafen 22  
50678 Köln  
Telefon: +49 221 97357-0  
Telefax: +49 221 7390395  
koeln@bdo.de

**LEER** (BDO DPI AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)  
Hauptstraße 1  
26789 Leer  
Telefon: +49 491 978 80 0  
Telefax: +49 491 978 80 199  
info@bdo-dpiag.de

## LEIPZIG

Großer Brockhaus 5  
04103 Leipzig  
Telefon: +49 341 9926600  
Telefax: +49 341 9926699  
leipzig@bdo.de

## LÜBECK

Kohlmarkt 7-15  
23552 Lübeck  
Telefon: +49 451 70281-0  
Telefax: +49 451 70281-49  
luebeck@bdo.de

## MÜNCHEN

Landaubogen 10  
81373 München  
Telefon: +49 89 76906-0  
Telefax: +49 89 76906-144  
muenchen@bdo.de

**OLDENBURG** (BDO Arbicon GmbH  
& Co KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)  
Moslestraße 3  
26122 Oldenburg  
Telefon: +49 441 98050-0  
Telefax: +49 441 98050-180  
kontakt@bdo-arbicon.de

## ROSTOCK

Freiligrathstraße 11  
18055 Rostock  
Telefon: +49 381 493028-0  
Telefax: +49 381 493028-28  
rostock@bdo.de

## STUTT GART

Augustenstraße 1  
70178 Stuttgart  
Telefon: +49 711 50530-0  
Telefax: +49 711 50530-199  
stuttgart@bdo.de

## WIESBADEN

Gustav-Nachtigal-Straße 5  
65189 Wiesbaden  
Telefon: +49 611 99042-0  
Telefax: +49 611 99042-99  
wiesbaden@bdo.de


## WELTWEIT

Brussels Worldwide Services BVBA  
Brussels Airport  
The Corporate Village, Elsinore Building  
Leonardo Da Vincilaan 9 – 5/F  
B-1930 Zaventem  
Telefon: +32 2 778 01 00  
Telefax: +32 2 771 56 56  
www.bdointernational.com

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

Dieses Dokument wurde mit Sorgfalt erstellt, ist aber allgemein gehalten und kann daher nur als grobe Richtlinie gelten. Es ist somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, so dass Sie die hier enthaltenen Informationen nicht verwerten sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, um die hier erörterten Themen in Anbetracht Ihrer spezifischen Beratungssituation zu besprechen. BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren Partner, Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Johann C. Lindenberg;  
Vorstand: WP StB RA Dr. Holger Otte (Vorsitzender)  
WP StB RA Werner Jacob (stellv. Vorsitzender)  
StB Frank Biermann • WP StB Andrea Bruckner  
WP StB Klaus Eckmann • RA Parwáz Rafiqpoor  
WP StB Roland Schulz • Sitz der Gesellschaft:  
Hamburg; Amtsgericht Hamburg HR B 1981



BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Fuhlentwiete 12  
20355 Hamburg

Telefon: +49 40 30293-0  
Telefax: +49 40 337691  
hamburg@bdo.de

[www.bdo.de](http://www.bdo.de)

